

IV. (Trauung Griechisch-katholischer am Sterbebette.) Der römisch-katholische Kaplan Titus wird in einer Großstadt Oesterreichs in der Nacht zum Versehen gerufen. Paulus ist schwer krank. Er trifft folgenden komplizierten und für ihn doch leicht lösbaren Fall. Paulus, ein Witwer, ist griechisch-katholisch, zum Glück Militär in Pension und lebt mit seiner lutherischen Schwägerin im Konkubinate. Paulus versprach vor zwei Zeugen — dem Kirchendiener und dem Hausbesorger — er wolle kirchlich getraut werden. Titus konnte ihm also die heiligen Sterbesakramente spenden; denn in *casu necessitatis* ist die *permixtio rituum* erlaubt. Damit hat er das Seinige getan und hat die Partei an den griechisch-katholischen Seelsorger zu weisen. An den lutherischen zu verweisen, wäre *favor hereseos*. Zum Glück war in der Stadt eine griechisch-katholische Pfarre.

Was hat nun der griechisch-katholische Pfarrer zu tun? Das Ehedekret *Ne temere* verpflichtet die, welche orientalischen Ritus sind, nicht. Der griechisch-katholische Pfarrer bedarf daher, nachdem er die Zugehörigkeit zum griechisch-katholischen Ritus durch den Tauffchein festgestellt hat und durch das Wohnungszeugnis, daß er *parochus proprius* ist, ferner durch den Totenschein der Frau erster Ehe den *status liber*: 1. der Dispens seitens der griechisch-katholischen kirchlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 2. seitens der staatlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 3. von der kirchlichen Behörde der Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft; 4. von der staatlichen Behörde derselben Dispens; 5. von der kirchlichen Behörde der Dispens ab *impedimento mixtae religionis*.

Es ist sehr fraglich, ob die vom Heiligen Vater Leo XIII. gewährte Vollmacht, am Sterbebette von allen trennenden Ehehindernissen kirchlichen Rechtes zu dispensieren *excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente*, auch für die Orientalen gilt. Und wenn auch, so kommt hier ein zweites Hindernis, das nicht trennend, sondern nur verhindernd ist, dazu. Wenn aber zwei Ehehindernisse zusammenkommen, besonders das *mixtae religionis*, hat immer die Dispens von Rom erwirkt zu werden. Es wird daher der griechisch-katholische Ordinarius sich nach Rom wenden müssen. Ob in der kurzen Spanne Zeit dies möglich ist?

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krassa, Kooperator.

V. (Ein interessanter interkonfessioneller Fall.) Eine Katholikin ging mit einem Protestanten eine Ehe ein und vereinbarte bei dieser Gelegenheit die Erziehung sämtlicher anzuheffender Kinder in der katholischen Religion. Der Ehe entstammten drei Kinder, Peter, geb. 28. April 1903, Juliana, geb. 14. Jänner 1905, Hildegard, geb. 19. August 1906. Anlässlich einer konfessionellen Hege mußte der protestantische Mann die katholische Frau zur Abänderung des Vertrages bezüglich der katholischen Kindererziehung zu bewegen. So wurde am 20. Februar 1908 der Bezirkshauptmannschaft Bruck

an der Mur die Mitteilung gemacht, daß die genannten drei Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen. Der Mann, welcher von diesem Schritte materielle Vorteile erwartete, sah sich hierin bald getäuscht, zudem bereute die Frau ihre Zustimmung. Um die Frau zu beruhigen, hatte der Mann wiederholt vor Zeugen erklärt, daß die Kinder trotz der bei der Bezirkshauptmannschaft gemachten Anzeige katholisch erzogen werden sollen. Bald darauf endete der Mann mit Selbstmord. Nun erstatteten am 9. März 1909 die Witwe und der bestellte Vormund der Kinder die Anzeige von dem Widerruf der am 20. Februar 1908 zu Gunsten der evangelischen Konfession gemachten Vertragsabänderung. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur erklärte am 8. Juli 1910, Z. 13075, den Widerruf nicht zur Kenntnis nehmen zu können, weil der überlebende Ehegatte kein Recht habe, die nun einmal bestimmte Religion der Kinder abzuändern. Im gleichen Sinne entschied die steiermärkische Statthalterei vom 10. August 1910, Z. 6, 869/3.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hob mit Erlaß vom 10. Juni 1911, Z. 21583, im Rekurswege diese Entscheidungen auf und sprach aus, „daß es im Sinne der erstatteten Anzeige der J. K. (Mutter) nicht verwehrt werden kann, ihre Kinder der katholischen Religion zuzuführen. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß, wenn auch die Eltern der gedachten Kinder vorher die evangelische Erziehung A. B. ihrer Kinder vereinbart haben, dieselben laut der protokolларischen Aussage der Zeugen J. J. u. J. S. vom 7. Jänner und 26. April 1911 . . . nachträglich im beiderseitigen Einvernehmen wieder vereinbart haben, das Religionsbekenntnis ihrer obgenannten Kinder dahin abzuändern, daß dieselben künftighin in der katholischen Religion erzogen werden. Nachdem weder zur Zeit dieser Vereinbarung, noch zur Zeit der Anmeldung des Uebertrittes der Kinder der J. K. zum römisch-katholischen Glaubensbekenntnis dieselben das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, so wurde daher den Bestimmungen des Art. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, entsprochen“.

Zu dieser Entscheidung sei noch folgendes bemerkt. Für die Verträge bezüglich der Erziehung der Kinder aus Mischehen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Auch eine Mitteilung über den Abschluß eines solchen Vertrages oder die Abänderung desselben ist gesetzlich nicht erforderlich. Da im vorliegenden Falle durch Zeugen nachgewiesen werden konnte, daß der protestantische Mann trotz der gegenteiligen Vereinbarung gesonnen war, dem Wunsche der Frau entsprechend, die Kinder, welche damals das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, in der katholischen Religion zu erziehen, so mußte diese Entscheidung getroffen werden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.